

GZ BMF-111200/0145-II/3/2016  
**zur Veröffentlichung freigegeben**

**25/17**

**Vortrag an den Ministerrat**

Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 18. Oktober 2016 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Kanalabgabengesetz 1955, das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, das Wasserleitungsbeitragsgesetz, das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004, das Steiermärkische Parkgebührengegesetz 2006 und das Steiermärkische Hundeabgabegesetz 2013 geändert werden  
(Gemeindeabgabenänderungsgesetz 2016)

Der Landeshauptmann der Steiermark hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist endet am 15. Dezember 2016.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark das angeschlossene Schreiben zu richten.

6. Dezember 2016

Der Bundesminister:

Schelling

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

An den  
Herrn Landeshauptmann  
der Steiermark  
Hofgasse 15  
8010 Graz

Sachbearbeiterin:  
Dr. Christina Pfau  
Telefon +43 1 51433 502083  
Fax +43 1 514335902253  
e-Mail Christina.Pfau@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ.

**Betreff: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 18. Oktober 2016 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Kanalabgabengesetz 1955, das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, das Wasserleitungsbeitragsgesetz, das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004, das Steiermärkische Parkgebührengesetz 2006 und das Steiermärkische Hundeabgabegesetz 2013 geändert werden (Gemeindeabgabenänderungsgesetz 2016); Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2016, GZ: ABT03VD-161326/2016-6**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Gem. § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 2008 werden Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben.

Mit dem vorliegenden Beschluss des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006 werden die Gemeinden in § 1 Abs. 2 ermächtigt, durch Verordnung für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO) auch außerhalb von Kurzparkzonen eine Abgabe auszuschreiben.

Der Stmk. Landesgesetzgeber hat diesbezüglich von seiner Ermächtigung gem. § 8 Abs. 5 F-VG 1948 Gebrauch gemacht. Für diese Tatbestände ist aber gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 vom Landesgesetzgeber u.a. das zulässige Höchstausmaß der Abgabe zu bestimmen. Der gegenständliche Gesetzesbeschluss enthält aber keine Bestimmung über das zulässige Höchstausmaß und widerspricht somit § 8 Abs. 5 F VG 1948.

Für den Bundesminister:

(elektronisch gefertigt)